

Verordnung nach dem Epidemiegesetz 1950  
betreffend Untersagung von Veranstaltungen, die ein  
Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit  
sich bringen

Datum	03.04.2020
Zahl	<b>KL20-ALL-111/2020 (003/2020)</b> <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Mag. Michaela Trötzmüller
Telefon	050 536 64201
Fax	050-536-64030
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

## VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, vom 03.04.2020, Zahl: KL20-ALL-111/2020 (003/2020), mit der im Bezirk Klagenfurt-Land Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen gemäß dem Epidemie-gesetz 1950 verfügt werden.

Gemäß § 15 des Epidemiegesetzes 1950 wird verfügt:

### § 1

#### **Verbot des Zusammenströmens größerer Menschenmengen**

- (1) Die Durchführung von Veranstaltungen ist untersagt, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringt, bei denen mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder mehr als fünf Personen, die nicht im selben Haushalt leben, in einem geschlossenen Raum zusammenkommen.
- (2) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis und mit einer Teilnehmeranzahl von höchstens zehn Personen stattfinden.
- (3) Hochzeiten dürfen nur mit einer Teilnehmeranzahl von höchstens fünf Personen stattfinden.

### § 2

#### **Ausnahmen**

Vom Verbot gemäß § 1 nicht erfasst sind jedenfalls Zusammenkünfte

1. allgemeiner Vetreterungskörper,
2. von Organen von Gebietskörperschaften,
3. von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
4. im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
5. der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
6. des Österreichischen Bundesheeres,
7. der Rettungsorganisationen,
8. der Feuerwehr,
9. zur Kinderbetreuung,
10. nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
11. zu beruflichen Tätigkeiten,
12. in Massenförderungsmitteln,
13. in den in § 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 genannten Betrieben.

**§3**  
**Verwaltungsstrafen**

Übertretungen dieser Verordnungen sind gemäß § 40 lit. c Epidemiegesetz 1950 strafbar.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**


Diese Verordnung wird an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, an den Amtstafeln aller Gemeinden des Bezirks durch Anschlag und auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft kundgemacht

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung am **03.04.2020, 12:00 Uhr, in Kraft.**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13.04.2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Johannes Leitner, MBA

 LAND KÄRNTEN	<b>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</b> Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.ktn.gv.at/amtssignatur">https://www.ktn.gv.at/amtssignatur</a> . Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.
--	---